



Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 03.11.2004

2004/292
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss		

Betreff

Beschluss des Schulnamens der neuen Realschule

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss beschließt für die neue Realschule folgenden Schulnamen:

Realschule 2
der Stadt Castrop-Rauxel
Sekundarstufe 1
Kleine Lönsstraße 60
44575 Castrop-Rauxel.

Sachverhalt

Die Stadt Castrop-Rauxel hat mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 24.04.2003 die schulorganisatorische Genehmigung der Beschlüsse des Rates zur Errichtung einer neuen, zweizügigen Realschule erhalten.

Der Termin für die Inbetriebnahme des Schulgebäudes ist für den Beginn des Schuljahres 2005/2006 vorgesehen.

Gemäß § 7 Schulverwaltungsgesetz muss jede Schule die Bezeichnung führen, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

Für das Anmeldeverfahren im März 2005, die Zuweisung der Lehrerbedarfsstellen durch die Bezirksregierung Münster, die Vergabe einer Schulnummer durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW sowie für vorbereitende Maßnahmen zur Aufnahme des Schulbetriebes ist die Festlegung des Schulnamens schon zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.12.1991 dem Schulausschuss die Zuständigkeit übertragen, über Schulnamen im Rahmen der vom Rat der Stadt am 07.06.1990 erlassenen Richtlinien für die Namensgebung der Schulen zu entscheiden (Anlage 2).

Da für die Festlegung des Schulnamens eine Beteiligung der schulischen Gremien derzeit nicht möglich ist, hat er zunächst nur vorläufigen Charakter und soll geändert werden, wenn dieses von der Schulkonferenz zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht wird.

Die Bezeichnung der neuen Schule sowie der Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme sind der Bezirksregierung Münster mitzuteilen.

Für die Beschaffung eines Dienstsiegels und der erforderlichen Schulstempel im Zusammenhang mit der Namensgebung entstehen Kosten in Höhe von ca. 120,00 €.

Entsprechend der Regelung für die Castrop-Rauxeler Gymnasien sollen für beide Realschulen im Stadtgebiet zunächst keine Schuleinzugsbereiche festgelegt werden. Ob dieses für die Zukunft beibehalten werden kann, wird sich aus den Anmeldeergebnissen ergeben.

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Investitionskostenkosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	€
- Einnahme von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Endes des HSK
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	120,00 €	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	120,00 €	€	€

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

☒ gesichert

☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

☐ gesichert

☐ nicht gesichert